



TAGESFAMILIEN

# Tagesfamilien

## Konzept

## Inhaltsverzeichnis

1	KJBE allgemein .....	3
1.1	Aufgaben und Zweck .....	3
1.2	Bereiche .....	3
1.3	Organisation .....	3
1.4	Fachwissen und Erfahrung .....	4
2	Kinderbetreuung durch Tagesfamilien .....	4
2.1	Ziel und Zweck .....	4
2.2	Tagesfamilien .....	4
2.2.1	Tagesklein- und Tagesgrossfamilien .....	4
2.2.2	Anforderungen .....	5
2.2.3	Aufgaben .....	5
2.3	Vermittlerin .....	6
2.3.1	Anforderungen .....	6
2.3.2	Aufgaben .....	6
2.4	Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsstelle .....	6
2.5	Pädagogische Grundsätze .....	6
2.6	Betreuungsverhältnis .....	7
2.6.1	Betreuungszeit .....	7
2.6.2	Mindestbetreuungszeit .....	7
2.6.3	Eingewöhnung .....	8
2.6.4	Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses .....	8
2.6.5	Probezeit .....	8
2.6.6	Kündigung des Betreuungsverhältnisses .....	8
2.7	Ferienregelung .....	9
2.7.1	Ferienanspruch Tagesmutter .....	9
2.7.2	Ferienanspruch Familie .....	9
2.8	Krankheit/Unfall .....	9
2.9	Qualitätssicherung .....	9
2.10	Schweigepflicht .....	10
2.11	Beschwerdeverfahren .....	10
2.12	Finanzierung .....	10
2.12.1	Anmeldegebühr .....	10
2.12.2	Betreuungskosten .....	10
2.12.3	Entschädigung Mahlzeiten .....	11
2.12.4	Spesenentschädigung .....	11
2.12.5	Zahlungsbedingungen .....	11

## 1 KJBE allgemein

### 1.1 Aufgaben und Zweck

Die KJBE ist eine Fachstelle für familienergänzende und familienunterstützende Angebote im Kanton Graubünden (Art. 3 Statuten). Sie kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben.

Sie setzt sich ein für eine altersgerechte Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie engagiert sich insbesondere in der frühkindlichen Förderung als Grundlage für eine gesunde soziale, emotionale und geistige Entwicklung der von ihr betreuten Kinder und unterstützt Erziehungsberechtigte in ihrer Aufgabe.

### 1.2 Bereiche

Die KJBE bietet folgende Bereiche:

- Kinderbetreuung (Kindertagesstätte Fägnäscht sowie Vermittlung und Betreuung von Nannys und Tagesfamilien)
- Familienunterstützende Angebote (Sozialpädagogische Familienbegleitung, Begleitete Besuchstage für getrennt lebende und geschiedene Eltern sowie Vermittlung von SOS-Pflegeplätzen)
- Gesundheit und Prävention (Mütter- und Väterberatung für den Kanton Graubünden)

Die Basis dieser Angebote bildet das Leitbild der KJBE aus dem Jahre 2015. Für die einzelnen Bereiche liegen Betriebs- bzw. pädagogische Konzepte sowie Reglemente vor.

### 1.3 Organisation

Die KJBE ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. Sie führt eine Geschäftsstelle, die für operative Belange zuständig ist.

Die KJBE führt drei Bereiche. Jedem dieser Bereiche steht eine Bereichsleitung vor, welche im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung für die fachliche, organisatorische und personelle Führung ihres Bereiches zuständig ist.

## 1.4 Fachwissen und Erfahrung

Das breit gefächerte Angebot zeigt auf, dass in der KJBE ein umfangreiches pädagogisches und sozialpädagogisches Fachwissen angewendet wird und die KJBE über eine langjährige Erfahrung in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern verfügt. Damit verbunden ist die tägliche Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Eltern, mit deren Sorgen um das Wohl ihres Kindes und mit deren Fragen zu pädagogischen Themen. Sprachförderung, Integration ausländischer Familien oder Erziehungsfragen sind nur einige der aktuellen Themen.

Durch die Vernetzung mit schweizerischen Fachstellen und durch laufende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden setzt sich die KJBE mit aktuellen entwicklungspsychologischen Methoden und Erkenntnissen auseinander und stärkt ihr professionelles (sozial)pädagogisches Fachwissen.

## 2 Kinderbetreuung durch Tagesfamilien

### 2.1 Ziel und Zweck

Tagesfamilien bieten Eltern die Möglichkeit, ihr Kind regelmässig ausserhalb der eigenen Familie und dennoch in einem familiären Rahmen betreuen zu lassen. Die Tagesfamilie betreut Vorschul- und Schulkinder in ihrem eigenen Haushalt.

Die KJBE vermittelt Tagesfamilien und begleitet die Betreuungsverhältnisse während der gesamten Dauer. Die KJBE verfügt über die kantonale Anerkennung als Vermittlungsorganisation.

### 2.2 Tagesfamilien

#### 2.2.1 Tagesklein- und Tagesgrossfamilien

Tageskleinfamilien können bis zu drei Kinder bis 12 Jahre gleichzeitig betreuen.

Tagesgrossfamilien bieten regelmässig mehr als drei Plätze und maximal 10 Plätze gleichzeitig. Sind mehr als fünf Kinder gleichzeitig zu betreuen, muss eine zusätzliche Betreuungsperson beigezogen werden. Eigene Kinder im Vorschulalter werden im Betreuungsschlüssel eingerechnet.

Kleinkinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Kinder mit einer Behinderung; verhaltensauffällige Kinder etc.) beanspruchen je nach Betreuungsbedarf 1.5 Plätze. Die Beurteilung des Betreuungsbedarfes liegt im Ermessen der Vermittlerin in Absprache mit der Bereichsleiterin/dem Bereichsleiter.

Die KJBE kann den Mehraufwand bei der Beanspruchung von 1.5 Plätzen den Eltern in Rechnung stellen.

## 2.2.2 Anforderungen

Tagesfamilien betreuen ein oder mehrere Kinder bei sich Zuhause. Die Tagesmutter übernimmt eine verantwortungsvolle Aufgabe, die hohe Sozialkompetenz, gute Belastbarkeit und Erfahrung in Kinderbetreuung voraussetzt.

Sie bringt insbesondere folgende Voraussetzungen mit:

- Interesse und Freude an Kindern
- Einfühlungsvermögen
- Toleranz, Offenheit sowie Gesprächsbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Seelische und körperliche Gesundheit
- Achtung auf Hygiene und gesunde Ernährung
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Sehr gute Beherrschung der lokalen Sprache

Eine pädagogische Ausbildung ist von Vorteil.

Die Räumlichkeiten der Tagesfamilie sind für Betreuung der Kinder ausreichend und geeignet. Für Tagesgrossfamilien gelten die Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes Graubünden.

Die Tagesmutter ist während der Betreuung für die Sicherheit der Kinder verantwortlich. Sie vermittelt den Kindern Sicherheit und Geborgenheit.

Die Tagesmutter absolviert innert zwei Jahren nach Beginn der Betreuung die Grundausbildung für Tagesfamilien (KJBE intern oder über kibesuisse) sowie den Nothelferkurs für Kleinkinder. Die Grundausbildung umfasst folgende Inhalte:

- Einführung in die Tätigkeit als Tagesmutter
- Klärung der Aufgaben und der Verantwortung als Tagesmutter
- Stärkung für die spezifischen Fragen rund um die Kinderbetreuung in der Tagesfamilie

## 2.2.3 Aufgaben

Die Tagesmutter übernimmt folgende Aufgaben:

- Betreuung eines Tageskindes oder mehrerer Tageskinder im Haushalt der Tagesfamilie
- Einbezug des Tageskindes in das Familienleben und den Tagesablauf
- Bereitstellen der nötigen, dem Alter und den Bedürfnissen des Tageskindes entsprechenden Infrastruktur
- Ermöglichen einer dem Tageskind altersgerecht angepassten Freizeitgestaltung
- Körperliche, geistige und soziale Förderung des Tageskindes auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes für Tagesfamilien der kibesuisse
- Informationsaustausch mit den abgebenden Eltern über das Wohlergehen des Kindes

## 2.3 Vermittlerin

### 2.3.1 Anforderungen

Die Vermittlerin verfügt über eine Ausbildung und/oder entsprechende Fortbildung in einem Berufsfeld des Sozialwesens, der Erziehung, Ausbildung, Pflege etc. Sie bringt erzieherische Erfahrungen mit.

Die Vermittlerin absolviert den Grundkurs für Vermittlerinnen von kibesuisse.

### 2.3.2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vermittlerin gehören

- Rekrutierung von Tagesfamilien
- Abklären der Bedürfnisse der abgebenden Familien
- Vermittlung von Tagesfamilien und abgebenden Familien
- Organisation und Begleitung des Betreuungsverhältnisses
- Beratung in schwierigen Situationen
- Erledigung von administrativen Angelegenheiten

Sie ist Vorgesetzte der Tagesmütter und für deren Führung und Begleitung zuständig.

## 2.4 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsstelle

Das Betreuungsverhältnis wird zwischen der Familie des Tageskindes und der KJBE abgeschlossen. Die KJBE begleitet das Verhältnis durch ihre Vermittlerin und steht bei Fragen und Schwierigkeiten zur Verfügung.

Die KJBE als Vermittlungsorganisation übernimmt die personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange im Zusammenhang mit der Anstellung der Tagesmutter. Die Tagesmutter ist bei der KJBE angestellt. Die KJBE sorgt für die Fort- und Weiterbildung.

## 2.5 Pädagogische Grundsätze

Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses klären die Eltern und die Tagesmutter, unter Beizug der Vermittlerin, ihre pädagogischen Haltungen und Werte sowie die Entscheidungsbefugnisse vor Betreuungsbeginn und halten besondere Vereinbarungen schriftlich fest.

Grundsätzlich richtet sich die Kinderbetreuung durch die Tagesmutter nach dem pädagogischen Konzept für Tagesfamilien von ‚Kibesuisse‘. Dabei gelten insbesondere folgende thematischen Leitlinien:

- Bewegung

Die Tagesmutter bietet dem Kind altersgerechte gesunde Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sorgt für regelmässige bewegungsfördernde Aktivitäten in- und ausserhalb des Hauses

- Kommunikation

Die Tagesmutter lebt eine gewaltfreie Kommunikation vor.

- Nähe und Distanz

Die Tagesmutter ist sich ihrer professionellen Rolle bewusst und wahrt die Grenzen der tolerierbaren Nähe zu den betreuten Kindern. Das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz wird respektiert und die Intimsphäre des Kindes alters- und entwicklungsgemäss gewährleistet.

- Grenzverletzungen

Zum Thema ‚Grenzverletzungen‘ bestehen separate Richtlinien. In den Tagesfamilien wird grenzverletzendes Verhalten gegenüber den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Tagesfamilien kennen die Problematik von Grenzverletzung und sexuellen Übergriffen und unternehmen alles, um diese zu verhindern.

## 2.6 Betreuungsverhältnis

### 2.6.1 Betreuungszeit

Der Betreuungsumfang durch eine Tagesmutter kann befristet oder langfristig, nur wenige Stunden pro Woche oder vollzeitlich erfolgen. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind verbindlich. Sollten diese von der Familie (z.B. Ausflüge) nicht genutzt werden, sind sie trotzdem zu bezahlen.

Soll der vereinbarte Betreuungsumfang langfristig verändert werden, muss dies mindestens ein Monat im Voraus auf Ende eines Monats schriftlich der Vermittlerin mitgeteilt und der Betreuungsvertrag angepasst werden.

Zusätzliche kurzzeitige Betreuung kann nach Rücksprache mit der Tagesmutter und der Vermittlerin ohne Vertragsänderung vereinbart werden.

Bei unregelmässiger Betreuungseinsätzen der Tagesmutter aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten der Eltern muss die Tagesmutter in der Vorwoche bis spätestens Freitagabend über die Betreuungszeiten informiert werden.

Die Betreuung an Samstagen und Sonntagen ist möglich, sofern die Tagesmutter einverstanden ist. Dies gilt ebenfalls für gelegentliche Übernachtungen des Tageskindes bei der Tagesmutter.

### 2.6.2 Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen beträgt die minimale Betreuungszeit bei Vorschulkindern pro Woche acht Stunden (ein ganzer Tag oder zwei Halbtage). Damit wird gewährleistet, dass die Tagesmutter zu den Kindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, die für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

Bei Kindergarten- und Schulkindern beträgt die Mindestbetreuungszeit im Rahmen der schulergänzenden Kinderbetreuung 1,5 Stunden pro Woche.

### 2.6.3 Eingewöhnung

Der Eingewöhnung wird grosses Gewicht beigemessen. Sie dient den Kindern zum Kennenlernen der neuen Umgebung und der Tagesmutter sowie dem Aufbau einer Bindung zu ihr. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Tagesmutter und Kindern wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel etwa zwei Wochen. Die Zeiten werden im Voraus vereinbart und nach effektivem Arbeitseinsatz verrechnet.

### 2.6.4 Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses

- Familien, welche die Betreuung ihrer Kinder durch eine Tagesmutter abdecken möchten, können sich bei der KJBE mit dem dafür vorgesehenen Formular anmelden.
- Die Vermittlerin nimmt Kontakt mit der Familie auf und klärt die Bedürfnisse und Gegebenheiten im Detail ab.
- Steht der KJBE eine geeignete Tagesmutter zur Verfügung, organisiert die Vermittlerin ein erstes Treffen zwischen Familie und Tagesmutter.
- Kommt das Betreuungsverhältnis zustande, werden die Betreuungsmodalitäten (vereinbarte Aufgaben, Betreuungszeiten, Ferienregelung etc.) vertraglich festgehalten. Vertragspartner sind die Familie und die KJBE. Die Familie überweist bei Abschluss des Vertrages ein Depot in der Höhe eines Monatsbetrages.
- Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis durch regelmässige Kontaktpflege mit der Familie und der Tagesmutter. Sie ist Ansprechpartnerin für die Familie und die Tagesmutter bei Fragen und Schwierigkeiten.

### 2.6.5 Probezeit

Der erste Monat ab dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

### 2.6.6 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von einem Monat auf Ende Monat sowohl von der KJBE als auch von der Familie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu verfügen.



## 2.7 Ferienregelung

Sowohl die Eltern als auch die Tagesmutter informieren die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus, über den Bezug ihrer Ferien.

### 2.7.1 Ferienanspruch Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf die im Personalreglement der KJBE vereinbarten Ferien. Bei unterjährigen Betreuungsverhältnissen gilt dieser Anspruch pro rata. Während dieser Ferien fallen für die Eltern keine Betreuungskosten an.

Auf Wunsch der Eltern organisiert die KJBE eine Stellvertretung, wenn dies personell möglich ist. Die KJBE kann keinen Ersatz garantieren.

### 2.7.2 Ferienanspruch Familie

Wenn die Ferien der Tagesmutter und diejenigen der Familie nicht zeitgleich erfolgen können, kann die Familie nebst den Ferien der Tagesmutter zusätzlich bis zu fünf Wochen Ferien beziehen. In dieser Zeit entfallen die Kosten für die Betreuung. Nimmt die Familie mehr als fünf Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden.

## 2.8 Krankheit/Unfall

Fällt die Tagesmutter krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die ausfallenden Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit bemüht sich die KJBE, eine Ersatzbetreuungsperson zu stellen, allenfalls zumindest für einen Teil der ausfallenden Stunden.

Bei akutem Krankheitsfall oder bei einem Unfall während der Betreuungszeit sowohl der Tagesmutter als auch des Tageskindes kann die Tagesmutter alle Massnahmen treffen, die der Situation angemessen sind. Dies kann beispielsweise der Beizug einer Nachbarin für die Betreuung sein. Die Tagesmutter informiert so schnell wie möglich die Eltern und die Vermittlerin.

## 2.9 Qualitätssicherung

Die KJBE ist durch geeignete Massnahmen für die Sicherung der Betreuungsqualität besorgt. Dazu gehören unter anderem

- sorgfältige Rekrutierung der Tagesmutter
- kindgerechte Eingewöhnung
- Kontaktpflege mit den abgebenden Eltern
- regelmässiger Austausch der Vermittlerin mit der Tagesmutter
- Weiterbildung der Mitarbeitenden
- professionelle administrative Abläufe

Die Zusammenarbeit der Familie, der Tagesmutter und der KJBE soll auf einer Basis des Vertrauens und des Respekts erfolgen. Im Zentrum stehen das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder.

Die KJBE verfügt über die kantonale Anerkennung und Bewilligung als Vermittlerorganisation und untersteht damit der Aufsicht des kantonalen Sozialamtes Graubünden.

## 2.10 Schweigepflicht

Die Tagesmutter sowie alle weiteren beteiligten Mitarbeitenden der KJBE unterstehen der Schweigepflicht. Sie verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die das Betreuungsverhältnis betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese gilt auch nach der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses bzw. einer Anstellung.

## 2.11 Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Vermittlerin wenden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Vermittlerin, kann die Beschwerde direkt der Geschäftsführung der KJBE eingereicht werden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Geschäftsführung, kann die Beschwerde direkt dem Vorstand KJBE eingereicht werden.

Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.

## 2.12 Finanzierung

### 2.12.1 Anmeldegebühr

Bei Beginn des Betreuungsverhältnisses wird eine Anmeldegebühr erhoben.

### 2.12.2 Betreuungskosten

Der Stundenansatz für die Kinderbetreuung ist abhängig vom steuerbaren Einkommen der Eltern und richtet sich nach der Tariftabelle der KJBE. Diese Ansätze gelten unter der Voraussetzung, dass der Betreuungsbedarf durch die Wohnortsgemeinde anerkannt und somit subventionsberechtigt ist. Andernfalls erhöht sich der Tarif um den aktuellen Subventionsbeitrag von Kanton und Gemeinde pro Betreuungsstunde pro Kind.

Mit diesem Betrag werden unter anderem der Lohn der Tagesmutter inkl. Sozialleistungen, die Begleitung des Betreuungsverhältnisses durch die Vermittlerin, die administrativen Arbeiten der Geschäftsstelle und die Weiterbildung der Tagesmutter abgedeckt.

Für die Betreuung am Sonntag wird ein Zuschlag erhoben.

Für Übernachtungen des Tageskindes bei der Tagesmutter bezahlen die Eltern eine Pauschale pro Nacht. Die Nachtpauschale gilt ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Bei Kindern, die 1.5 Plätze beanspruchen, kann die KJBE den Mehraufwand in Rechnung stellen.

### **2.12.3 Entschädigung Mahlzeiten**

Die Mahlzeiten des Tageskindes werden gemäss Tariftabelle der KJBE in Rechnung gestellt.

### **2.12.4 Spesenentschädigung**

Die Spesenentschädigung für ausserordentliche Anschaffungen oder für ausnahmsweise Fahrten der Tagesmutter mit dem Privatauto im Interesse des Kindes, die mit den Eltern vereinbart sind (z.B. Freizeitaktivitäten), richten sich nach dem Personalreglement der KJBE. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle der KJBE.

### **2.12.5 Zahlungsbedingungen**

Die Abrechnung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann die KJBE einen sofortigen Betreuungsstopp verfügen.

Das vorliegende Konzept wurde vom Vorstand der KJBE am 27. März 2018 verabschiedet.